

Anwendungsbereich

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist seit dem 18. August 2006 in Kraft. Mit diesem Gesetz werden in Deutschland Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Es soll Diskriminierungen vorbeugen.

Nach § 1 AGG soll das Gesetz Benachteiligungen beseitigen und verhindern. Darunter fallen Diskriminierungen auf Grund von Rassismus und ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, wegen Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Der § 2 AGG legt fest, wann das Gesetz angewendet wird.

Der § 6 AGG definiert den persönlichen Anwendungsbereich. Er erstreckt sich z. B. auf Arbeitnehmer*innen, zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmer*innenähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Ausnahmen

Ungleichbehandlungen sind zulässig, wenn sie einen bestimmten rechtmäßigen Zweck verfolgen und die Anforderungen angemessen sind. Dies gilt gem. § 9 AGG vor allem im Bereich der Religion und Weltanschauung. Beispiel ist die Besetzung einer evangelischen Pfarrstelle, von der eine Person muslimischen Glaubens ausgeschlossen wird.

Maßnahmen und Pflichten der Arbeitgeber*innen

Der*Die Arbeitgeber*in muss eine geeignete Beschwerdestelle einrichten.

Nach § 11 AGG dürfen Stellenausschreibungen keine benachteiligenden Differenzierungen enthalten.

Mitarbeiter*innen müssen vor Diskriminierung geschützt werden, auch vor der Diskriminierung durch Dritte.

Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehört, dass der*die Arbeitgeber*in sowohl über das Gesetz als auch über die Beschwerdestelle informiert.

Beschwerdestellen sollen schlichten und vermitteln; eine Klage ist erst das letzte Mittel.

Die Schlichtung übernehmen beispielsweise Betriebsräte. Als Vertreter*innen von Arbeitnehmer*innen können sie nach § 17 die Einhaltung des AGG unterstützen.

Nach § 17 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) überwacht die interne Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die Durchführung des AGG, soweit es um Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts einschließlich des Verbots von sexuellen Belästigungen geht. Sie unterstützt die Dienststelle bei der Umsetzung dieses Gesetzes.

Bei der Stadtverwaltung der Universitätsstadt Marburg wurde eine Beschwerdestelle eingerichtet, an die sich unsere Mitarbeiter*innen wenden können (siehe Rückseite).

Das Gleichberechtigungsreferat ist für alle Bürger*innen zuständig, kann also auch bei zivilrechtlichen Benachteiligungen, soweit es um die Benachteiligung wegen des Geschlechts einschließlich des Verbots von sexueller Belästigung geht, aktiv werden. Wenden Sie sich bitte an uns unter Tel.: 06421 201-1377.

Rechte der Beschäftigten

Nach § 13 AGG haben die Beschäftigten ein Beschwerderecht, das eine sachgerechte Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses einschließt.

Wenn Arbeitgeber*innen gegen Belästigungen ihrer Mitarbeiter*innen nichts unternehmen, dürfen sich diese nach § 14 AGG selbst schützen. Beschäftigte haben demnach das Recht, ihre Arbeit einzustellen und nach § 15 AGG können sie bei materiellen Schäden Schadensersatz fordern.

Fristen und Beweislast

Wer Ansprüche geltend machen will, muss das innerhalb von zwei Monaten schriftlich tun (§§ 15 Abs. 4 und 21 Abs. 5 AGG). Es werden Belege verlangt, die eine Benachteiligung vermuten lassen (§ 22 AGG). Gelingt dies, muss die*der Beschuldigte nachweisen, dass kein Verstoß vorliegt.

Des Weiteren besteht in Beschäftigungs-/Beamtenverhältnissen die Möglichkeit zu klagen. Die Klage muss spätestens drei Monate nach der vorgenannten schriftlichen Geltendmachung vor dem Arbeits- bzw. Verwaltungsgericht erhoben werden.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Der Bund hat eine unabhängige Antidiskriminierungsstelle beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, betroffene Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Daher informiert die Stelle zunächst über die jeweiligen Ansprüche und rechtlichen Möglichkeiten. Die Beschwerdestelle vermittelt gegebenenfalls an andere Ansprechpartner*innen zur Beratung weiter oder strebt, wenn die betroffene Person dies wünscht, eine gütliche Lösung zwischen den Beteiligten an.

Zudem soll die Stelle Öffentlichkeitsarbeit zum AGG betreiben, Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen durchführen und durch wissenschaftliche Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes beitragen.

Sind alle in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union vorhandenen rechtlichen Mittel ausgeschöpft, können sich Betroffene an die Beschwerdestelle der CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) bei den Vereinten Nationen in New York wenden.

Adressen:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Glinkastr. 24
10117 Berlin
Tel.: 03018 555-1855
Fax: 03018 555-41855
E-Mail Beratung: beratung@ads.bund.de
E-Mail allgemeine Anfragen :
poststelle@ads.bund.de
Internet: www.antidiskriminierungsstelle.de

Kanzlei des Europäischen Gerichtshofes

Rue du Fort Niedergrünwald
2925 Luxemburg
Tel.: 352 4303 1
Fax: 352 433766
E-Mail: ECJ.Registry@curia.europa.eu
Internet: www.curia.europa.eu

Literatur:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes:
AGG-Wegweiser
Broschüre informiert über das Allgemeine
Gleichbehandlungsgesetz, Dezember 2015

Informationen:

Den Gesetzestext finden Sie im Internet unter:
<http://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

www.migration-online.de
DGB Bildungswerk

<https://www.boell.de/themen/migration-diversity>
Heinrich Böll Stiftung

www.zaar.uni-muenchen.de
Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

www.agg-ratgeber.de
Gleichbehandlungsbüro Aachen



Beschwerdestelle des AGG

im Rathaus der Universitätsstadt Marburg
Folgende Personen stehen zur Verfügung:

Zentrale Dienste:

Herr Finger 06421 201-1381
Frau Fischer-Stamm 06421 201-1393
(Vertretung)

Gleichberechtigungsreferat:

Frau Visosky-Becker 06421 201-1153

Personalrat:

Frau Zimmermann 06421 201-1711
Herr Kloske (Vertretung) 06421 201-1282

Herausgeber:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg

Gleichberechtigungsreferat

Rathaus, 3. Stock, Markt 1
35037 Marburg

Tel.: 06421 201-1377

Fax: 06421 201-1760

E-Mail:

gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

Homepage:

www.marburg.de/gleichberechtigungsreferat

Stand: Dezember 2020

Das Allgemeine Gleichbehandlungs- Gesetz

AGG



Quelle: www.antidiskriminierungsstelle.de

Überblick & Beschwerdestellen